

Praktikumsordnung
für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik
Studienrichtung I und II
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-46.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Praktikumsordnung:

§ 1 Ziele des Praktikums

- (1) In dem Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind gemäß der Prüfungsordnung und Studienordnung Pflichtpraktika in den Bereichen Schule und Wirtschaft abzuleisten.
- (2) ¹Ziel der Praktika ist es, wirtschaftswissenschaftliche und pädagogische Theorie mit beruflicher Praxis zu verbinden. ²Insbesondere soll die Anschauung komplexer Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden. ³Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studierenden als Entscheidungsgrundlage für die Spezialisierung im Hauptstudium (Wahlpflichtfächer) dienen und den Übergang der Hochschulabsolventen in das Berufsleben erleichtern.
- (3) Praktikum im Sinne dieser Ordnung kann auch eine nicht als "Praktikum" bezeichnete gleichwertige praktische Tätigkeit sein.

§ 2 Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums sind:

1. Studierende, die im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingeschrieben sind.
2. die Praktikumsbetriebe; zulässige Ausbildungsstätten sind:
 - a) für das Schulpraktikum:
 - öffentliche Berufsschulen im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich,
 - private Institute, die schulische Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich durchführen.
 - b) für das betriebliche Praktikum:
 - Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft, die eine Berechtigung zur Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz besitzen,
 - öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit Ausnahme von Lehreinrichtungen sowie
 - Kammern, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils wirtschaftlich relevanter Tätigkeit.

Praktikumsstellen im Ausland sind gleichgestellt.
3. die Universität Bamberg;

folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums gemäß den in dieser Praktikumsordnung beschriebenen Aufgaben beteiligt:

 - die bzw. der Praktikumsbeauftragte für Lehrämter,
 - die bzw. der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses Europäische Wirtschaft und Wirtschaftspädagogik.

§ 3 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

- (1) Das **Schulpraktikum** dauert 80 Stunden, verteilt auf vier Wochen.
- (2) ¹Das Schulpraktikum sollte vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. ²Es ist eingebettet zwischen die Veranstaltung “Vorbereitung Schulpraktische Übungen (SpÜ-V)” und “Nachberei-

tung Schulpraktische Übungen (SpÜ-N)”. ³Voraussetzung für die Zulassung zum Schulpraktikum ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen “Lernen, Arbeiten, Problemlösen, Präsentieren (LAPP)” und “Vorbereitung Schulpraktische Übungen (SpÜ-V)”. ⁴Zur Anerkennung des Schulpraktikums ist der erfolgreiche Besuch von “Nachbereitung Schulpraktische Übungen (SpÜ-N)” notwendig.

- (3) Das Schulpraktikum soll in einem Stück abgeleistet werden.
- (4) ¹Das **Betriebs**praktikum dauert mindestens sechs Monate (26 Wochen) für diejenigen, die nach Studienende nicht in die Laufbahn des staatlichen Schuldienstes eintreten wollen. ²Studierende, die in den staatlichen Schuldienst möchten, müssen ein insgesamt einjähriges Betriebspraktikum nachweisen. ³Ausgefallene Praktikumszeiten (bedingt durch Krankheit o. ä.) sind nachzuholen.
- (5) ¹Die Ableistung des Betriebspraktikums kann in einem Stück erfolgen oder in Teilabschnitten abgeleistet werden. ²Zumindest ein Abschnitt sollte zusammenhängend 12 Wochen umfassen. ³Nicht zulässig ist die Unterteilung in kürzere Praktikumsabschnitte als 4 Wochen.
- (6) Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums (etwa drei bis vier Monate) bereits vor Beginn des Studiums oder während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

§ 4 Wahl des Praktikumsplatzes

- (1) Jede Studentin und jeder Student bemüht sich in Rücksprache mit dem Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik selbst um einen Schulpraktikumsplatz.
- (2) Jede Studentin und jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Betriebspraktikumsplatz grundsätzlich selbst.

§ 5 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

- (1) ¹Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, dass sie bzw. er während seiner Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. ²Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die die Praktikantin bzw. der Praktikant während der Praktikumsstätigkeit erleidet und haftet nicht für Schäden Dritter, die die Praktikantin bzw. der Praktikant verursacht.

- (2) ¹Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes. ²Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden. ³Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 6 **Ausbildungsinhalte**

- (1) ¹Das Schulpraktikum dient dem Erwerb von schulpraktischen Erfahrungen aus der Perspektive einer bzw. eines Lehrenden. ²Der Studentin bzw. dem Studenten soll über Hospitationen, Erkundungen in der Schule und erste Unterrichtsversuche die Gelegenheit gegeben werden, den Schulalltag zu erleben und zu reflektieren. ³Die Studentin bzw. der Student erprobt wissenschaftliche und alltagspraktische didaktische Theorien und konfrontiert diese mit einer exemplarisch erlebten Unterrichtspraxis. ⁴Das Schulpraktikum dient zudem der Anregung einer Auseinandersetzung über die Fähigkeiten und Einstellungen der Studentin bzw. des Studenten im Hinblick auf die Ausübung einer Lehrtätigkeit.
- (2) Studierende der Studienrichtung II sollen sich während eines Teils des Schulpraktikums mit dem gewählten Doppelwahlpflichtfach auseinandersetzen.
- (3) ¹Durch das Betriebspraktikum erhält die Studentin bzw. der Student einen breitgefächerten Einblick in die Praxis verschiedener kaufmännischer Arbeitsgebiete und wird zur Mitarbeit im jeweiligen Bereich befähigt. ²Ein Teil der Praktikumszeit sollte sich an mindestens eines der Wahlpflichtfächer anlehnen und ein Kennenlernen der betrieblichen Praxis in diesem Bereich ermöglichen.
- (4) Von den nachfolgend genannten betrieblichen Bereichen sind mindestens vier auszuwählen:

Betriebliche Funktion	Mögliche Tätigkeitsfelder	Minstdauer (in Wochen)	Höchstdauer (in Wochen)
1. Einkaufsabteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Einkaufsplanung • Einkaufsabwicklung 	8	16
2. Lager	<ul style="list-style-type: none"> • Warenannahme • Warenlagerung • Bestandsüberwachung 	4	8
3. Verkauf / Marketing	<ul style="list-style-type: none"> • Verkaufsvorbereitung • Beratung und Verkauf • Verkaufsabrechnung 	8	16
4. Produktion	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Produktionswirtschaft • Fertigungsplanung • Arbeitsvorbereitung 	4	8
5. Betriebliches Rechnungswesen / Controlling	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Rechnungswesens • Buchführung • Zahlungsverkehr • Kosten- und Leistungsrechnung • Statistik 	8	16
6. Personalwesen	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Personalwesens • Eintritt und Ausscheiden von Arbeitnehmern • Personalverwaltung • Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb • Lohn- und Gehaltsabrechnung 	8	16
7. Datenverarbeitung / Informations- und Telekommunikationstechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Datenrecherche • Datenbankerstellung und -pflege • Datenschutz und Urheberrecht • Systemarchitektur, Hardware und Betriebssystem • Systemtechnik- und Systempflege • Programmieretechniken • Netze und Dienste • E-Commerce • Unternehmenspräsentation im WWW 	8	16
8. Dienstleistungen	<p>Typische Tätigkeiten, z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverwaltung • Bank oder Sparkasse • Kommunalverwaltung • Reisebüro • Sozialversicherungsträger • Spedition • Steuerberater • Versicherung 	8	16

§ 7 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) ¹Als Praktikumsnachweis hat die Studentin bzw. der Student einen Praktikumsbericht nach Abschluss jedes Teilpraktikums zu erstellen. ²Der Tätigkeitsbericht ist vom Praktikumsbetrieb auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. ³Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt Entsprechendes.

⁴Nähere Information über zulässige Praktikumsbetriebe, Inhalt und Form des Praktikumsberichtes hält der Praktikumsbeauftragte bereit.

- (2) ¹Weiterhin ist der Praktikumsbetrieb verpflichtet, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. ²Dies bescheinigt die Dauer und den Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten. ³Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt dies entsprechend.

- (3) ¹Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis oder gleichwertige Tätigkeitsnachweise sind bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. ²Die bzw. der Praktikumsbeauftragte überprüft die Praktikumsleistung auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Ausbildungsziele. ³Sie bzw. er stellt hierfür der Studentin bzw. dem Studenten eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des (Teil-)Praktikums aus.

- (4) Studierende, die im Zweifel darüber sind, ob ein vorgesehene Praktikum den Anforderungen der Praktikumsordnung entspricht, können sich vor Antritt des Praktikums von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten in diesem Punkte beraten lassen.

- (5) ¹Bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung müssen mindestens sechs Monate Betriebspraktikum nachgewiesen werden. ²Die darüber hinausgehende Praktikumszeit kann nach Abschluss des Diploms und vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) erbracht werden.

§ 8 Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen

- (1) Einschlägige berufliche Tätigkeiten, die den Anforderungen der Praktikumsordnung entsprechen, können auf das Praktikum angerechnet werden.

- (2) Studierende, die eine kaufmännische oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, werden vom Betriebspraktikum befreit.
- (3) ¹Entsprechende Tätigkeiten im elterlichen Betrieb oder in Betrieben des Ehemanns, der Ehefrau oder von Geschwistern können höchstens bis zur Hälfte des abzuleistenden Praktikums angerechnet werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die inhaltlichen Anforderungen der kaufmännischen Betriebspraxis erfüllt werden.
- (4) Berufsausbildung und Praktika, die in Betrieben absolviert wurden, die nur in Teilbereichen kaufmännische Funktionen wahrnehmen, können entsprechend der nachgewiesenen Tätigkeit angerechnet werden.
- (5) Gegebenenfalls während der Schulzeit absolvierte kaufmännische Praktika sind in keinem Falle anrechenbar.
- (6) Studierende, die keine Praktikumsleistung nachweisen können und diesen Umstand nicht zu vertreten haben, können in Ausnahmefällen vom Praktikum befreit werden.
- (7) ¹Über die Anrechnung und Befreiung vom Praktikumsleistungen entscheidet die bzw. der Praktikumsbeauftragte für Lehrämter auf schriftlichen Antrag der Studentin bzw. des Studenten. ²Dieser Antrag ist beim Praktikumsamt für Lehrämter einzureichen. ³Eine Ablehnung des Antrages ist der Antragsstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I und II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Juni 2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.